

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock
und dessen Umgebung.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unseren Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

N. 19.

34. Jahrgang.

Sonnabend, den 12. Februar

1887.

Amtstag

Mittwoch, d. 16. Febr. 1887, von Nachm. 2 Uhr an
im Rathhause zu Schönheide.

Schwarzenberg, am 9. Februar 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirting.

Bekanntmachung,

die Wahlen zum Reichstage betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterzeichneten Behörde vom 18. vorigen Monats wird bez. nochmals bekannt gemacht, daß die bevorstehende Wahl für den Reichstag

Montag, den 21. Februar 1887,

in der Zeit von Vormittags 10 bis Nachmittags 6 Uhr stattfindet.

Schwarzenberg, am 10. Februar 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirting.

Nachdem vom Bundesrathe beschlossen worden ist, die Erläuterungen zu den Formularen für die Uebersichten und Rechnungsabschlüsse der Krankenkassen durch die in der mit abgedruckten Anleitung sub C enthaltenen Erläuterungen zu ergänzen und abzuändern, wird Solches den Verwaltungen der Gemeindekrankenkassen, sowie den Vorständen der Orts- und Fabrikkrankenkassen im amts-hauptmannschaftlichen Verwaltungsbezirke mit dem Veranlassen bekannt gegeben, sich hiernach bei Aufstellung der gedachten Uebersichten genau zu richten.

Schwarzenberg, am 8. Februar 1887.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fhr. v. Wirting.

Anleitung zur Ausfüllung der Formulare, betreffend die Statistik der Krankenversicherung der Arbeiter.

Außer den auf den Formularen selbst gedruckten Erläuterungen sind die folgenden bei der Aufstellung der Nachweisungen zu beachten:

Zu Formular I. Seite 1.

Als statutenmäßige Dauer der Krankenunterstützung ist nicht nur diejenige anzugeben, während welcher volle Unterstützung gewährt wird, sondern auch diejenige, während welcher dieselbe eine geringere ist. Diese Zeitabschnitte sind zu trennen. Hiernach würde beispielsweise der Eintrag zu lauten haben: „13 Wochen volle Unterstützung, von da ab während 13 Wochen die Hälfte“ u. s. w. Als Prozentverhältnis der Beiträge zum Lohn am Schluß des Jahres ist dasjenige anzugeben, in welchem der Gesamtbeitrag — des Arbeiters und Arbeitgebers zusammen — zum Lohn steht. Für eingeschriebene und auf landesrechtlicher Vorschrift beruhende (freie) Hülfsklassen fällt diese Angabe fort. Erläuterungen Ziffer 2. Die Art der Klasse ist stets genau anzugeben, bei den freien Hülfsklassen auch, ob auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 „Eingeschrieben“ oder auf landesrechtlicher Vorschrift beruhend. An Stelle der Erläuterung Ziffer 3 tritt die folgende: „Als Erkrankungsfälle in den Spalten 9 und 10 und Krankheitstage in den Spalten 11 und 12 sind nur diejenigen zu zählen, für welche die Kasse Aufwendungen der im Formular II Spalte 4, 5, 8, 9 der Ausgaben bezeichneten Art gemacht hat. Fälle, in denen keine Erwerbsunfähigkeit eintrat, und Tage, welche innerhalb der Karenzzeit liegen, bleiben unberücksichtigt. Für die Ausfüllung der Spalte 12 gilt das in Ziffer 5 Bemerkte.“

Seite 2.

Spalte 2 und Ueberschrift der Spalten 6 bis 8. Bei Klassen, die erst im Laufe des Jahres eröffnet wurden, sind die Worte „bei Beginn des Jahres“ zu streichen und statt dessen ist der Termin zu setzen, an welchem die Klasse ihre Thätigkeit begann (z. B. 12./3. 86, wenn an diesem Termin die ersten Mitglieder eintraten). Ebenso ist bei Klassen, die im Laufe des Jahres geschlossen wurden, statt der Worte „am Schluß des Jahres“ über die Spalten 6 bis 8 das Datum des Kassenschlusses zu setzen. Spalten 4, 9, 11. Die Spalte 4 enthält die Ausgeschiedenen einschließlich der Gestorbenen, die in Spalte 5 dann noch besonders nachgewiesen werden. Ebenso ist zu beachten, daß die in Spalte 10 einzutragende Zahl schon in Spalte 9, die in 12 schon in 11 mitenthalten ist. Spalten 6 bis 8. Die Summe in Spalte 6 setzt sich zusammen aus: 1. der Zahl der Mitglieder, welche auf Grund des § 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung (vom 15. Juni 1883, auch § 15 des Gesetzes über die Ausdehnung der Krankenversicherung vom 5. Mai 1886) versicherungspflichtig sind; 2. der Zahl der Mitglieder, welche durch Orts- (Gemeinde-, Bezirks-) Statut auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig geworden sind. Diese und nur diese werden in Spalte 7 noch besonders nachgewiesen; 3. der Zahl der Mitglieder, für welche

keine durch Gesetz oder Ortsstatut begründete Verpflichtung besteht, sich irgend einer Krankenkasse anzuschließen. Diese und nur diese werden in Spalte 8 besonders nachgewiesen. Diese Einteilung der Mitglieder ist auch für die freien Hülfsklassen zu beachten. Die Zahl in Spalte 6 ist stets gleich der Summe der Zahlen; Spalten 2 + 3 abzüglich 4.

Zu Formular II. Zum Rechnungsabschluss überhaupt.

Es wird hierbei vorausgesetzt, daß die auf jedes Jahr fallenden Einnahmen (insbesondere Beiträge) und Ausgaben (insbesondere auch für Arzt und Apothekerrechnungen) demjenigen Jahr zu gute beziehungsweise zur Last geschrieben werden, auf welches sie sich wirklich beziehen, und daß die Bezahlung der Rechnungen für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) bei Aufstellung dieser Nachweisungen soweit als thunlich bereits stattgefunden hat, und diese Aufstellung demgemäß geschieht.

Seite 1.

II. Vermögensausweis. Stammvermögen kann nach § 29 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes nicht aus Mitgliederbeiträgen angeammelt werden. Als Stammvermögen ist daher nur das aus anderen Quellen (Stiftungen, Vermächtnissen u. s. w.) herrührende Vermögen aufzuführen, dessen Grundstock bestimmungsgemäß unangetastet bleiben soll, und von dem nur die Erträge zu Zwecken der Krankenkasse verwendet werden dürfen. Stammvermögen wird hiernach bei den meisten Klassen nicht vorhanden sein. Alles andere Vermögen gehört entweder zum Kassenbestand oder zum Reservefonds, und zwar zum letzteren, soweit es demselben ausdrücklich überwiesen wird. Der Kassenbestand beim Rechnungsabschluss, d. i. der Ueberschuß der Einnahmen, soweit er nicht dem Reservefonds überwiesen (auch nicht zur Schuldentilgung verwandt) wird, gehört nicht in den Vermögensausweis, sondern in die Betriebsrechnung des nächsten Jahres. In der Rubrik Schulden handelt es sich lediglich um Darlehen, nicht um Vorschüsse der Gemeinden oder Zuschüsse der Arbeitgeber.

Seite 2. Einnahmen.

Spalte 3. Hierher gehören Zinsen vom Stammvermögen, vom Reservefonds und von vorübergehenden Geldanlagen (insbesondere vom Kassenbestand, wenn dieser als Guthaben bei einer Bank angelegt war). Spalte 6. Hierher gehören nur Beiträge, welche von Mitgliedern unmittelbar, ohne Vermittelung des Arbeitgebers, an die Kasse eingezahlt worden sind. Beiträge, die zwar den Mitgliedern zur Last fallen, aber durch Arbeitgeber eingezahlt sind, gehören in Spalte 5.

Ausgaben.

Spalte 10. Zurückgezahlte Vorschüsse: Hierher gehören nur Rückzahlungen der in Spalten 7 und 8 der Einnahmen bezeichneten Vorschüsse. Spalte 11. Verwaltungskosten: Zu den persönlichen Verwaltungskosten gehören insbesondere alle Befehdungen, Tantiemen, Vergütungen für Krankenkontrolle, Einnehmergebühren, Reisekosten und Diäten der Revisoren, der Abgeordneten der Generalversammlung und dergleichen, — zu den sächlichen insbesondere Ausgaben für Schreibmaterial, Statutenbücher, Porti, Lokalmiethe und dergleichen.

Maßregeln zur Bekämpfung der Blutlaus betr.

Da sich im verwichenen Jahre an manchen Stellen abermals die Blutlaus gezeigt hat, so nimmt man Veranlassung, auf nachstehende, zur Bekämpfung dieses der Obstkultur so gefährlichen Insects vorzunehmende Maßregeln fernerweit aufmerksam zu machen.

Die Blutlaus, so genannt wegen ihres rothen Farbstoffes, welcher durch Zerdrücken ihres Körpers zu Tage tritt, oder den Spiritus dunkelroth färbt, wenn man die Läuse damit bezieht, kündigt ihre Gegenwart an junger, noch glatter Rinde der Kesselfrüchte durch einen weißen, wolligen Streifen oder breiten Fleck schon aus einiger Entfernung an. An älteren Bäumen gewöhnen Angriffspunkte namentlich die schadhaften, von Rinde entblößten Stellen, die ihnen Zugang zum Splinte gestatten. Wenn sie sich hier angesiedelt haben, bringen sie dieselben gründigen Wucherungen zu Wege, verhindern das Vernarben der Wunden und verschaffen sich Vertiefungen und Verstecke, in denen man ihnen ohne Entfernung der Wucherungen und Glätten der Oberfläche der Wunden absolut nicht beikommen kann. An derartigen Schlupfwinkeln sitzen sie klumpenweise in allen Größen, mit den von den Häutungen zurückgebliebenen Wälgen, eine schmierige, grauweiße formlose Masse bildend, welche sich immer weiter ausdehnt, wenn keine Störung von außen kommt, d. h. wenn der sorglose Besitzer der betreffenden Bäume sie unbeachtet läßt. Auch an den Wurzeln hat man sie gefunden, wo die Wirkungen ganz ähnliche, wie an den oberirdischen Theilen sind; hier eben oder in der Erde am Fuße der bewohnten Bäume scheinen sie mit Vorliebe zu überwintern.

Im Herbst ist deshalb eine gründliche Rindenspflege vorzunehmen, d. h. die alte Rinde wird mittelst Baumscharre abgetragen und der Stamm mit einer Mischung von Kalk und Rindsblood zc. angestrichen.

Endlich aber ist auf die überwinterten Mutterthiere am Fuße der Bäume zu sehn und zu diesem Zwecke das Kaiken der Wurzeln im Herbst oder frostfreier Winterzeit vorzunehmen.

Dies besteht darin, daß man im Bereiche der Baumkrone die Erde bis zu den Wurzeln wegnimmt, je nach der Wurzelmenge 1 bis 2 Gießkannen Kalkwasser oder Aschenlauge aufgießt und nun bis etwa 3 Centimeter hoch gebrannten und zerfallenen Kalk aufschüttet und die weggenommene Erde darüber deckt.

Als wirksames Tödtungsmittel hat sich die von Dr. phil. Emil A. Göldi in Schaffhausen empfohlene Composition bewährt. Dieselbe setzt sich aus 60